**Checkliste Hygiene- und Sicherheitskonzept
für EC-Jugendarbeit in Bayern
Für Gruppen- und Jugendfreizeiten
(Angebote mit Übernachtung)
Schutzkonzept muss nur bei > 100 Personen eingereicht werden.**

**Gültig für den SWD-EC-Verband
Bundesländer: BY**

**Version: 5**

**Datum: 09.11.2021**

Bitte beachtet die folgenden Punkte, wenn ihr eine Freizeit plant und
durchführt. Für jede Freizeit müsst ihr ein Hygiene- und Sicherheitskonzept erstellen.
Bitte prüft die Stichpunkte und passt sie für eure Verhältnisse an.

EC-Freizeitbezeichnung incl. Ort/KV/ …:

Veranstaltungsort: Datum:

**Verantwortung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns umgesetzt durch** |
| --- | --- |
| Für den EC sollten zwei Personen benannt werden, die für das Sicherheitskonzept verantwortlich sind (u.a. dieses Konzept mit ausfüllen, Einhaltung der Vorgaben, etc.) und die Aufgaben koordinieren. Wir empfehlen hier die Leitung der Freizeit / des Camps / des Zeltlagers zu benennen. |  |
| Keine Mitarbeiter einsetzen, die zu den Risikogruppen nach RKI gehören, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Diese gesundheitlichen Infos über Mitarbeitende besonders schützen.Wenn Mitarbeiter nichts zur Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bekanntgeben, dürfen sie eingesetzt werden. |  |

**Muss vor Ort vorhanden sein oder rechtzeitig besorgt werden**

| **Benötigt** | **Ausreichend vorhanden** |
| --- | --- |
| Handdesinfektionsmittel (muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein, ggf. sind explizit bestimmte Viren wie z.B. H5N1, H1N1, Influenza angegeben – diese reichen auch für Coronaviren aus; „begrenzt viruzid plus“ oder „viruzid“ geht natürlich auch.)  |  |
| Flüssigseife und Einmalhandtücher (wenn kein Handtrockner) in den sanitären Einrichtungen oder Handdesinfektionsmittel |  |
| Mundnasenschutz für Mitarbeitende (muss – auch für Ehrenamtliche) vom „Arbeitgeber“, also von uns als SWD-EC-Jugendarbeit vor Ort, grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden.Zusätzlich sinnvoll für Personen, die ihren MNS vergessen haben bzw. einer kaputt geht, welche vorrätig zu haben. |  |

 **Vorbereitung der Freizeit & allgemein Vorgaben für die Freizeit**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| **Grundsätzlich ist die Teilnehmerzahl unbegrenzt**Über 100 Personen muss ein Schutzkonzept ausgefüllt und eingereicht werden.  | Verantwortlich: |
| **Information der Erziehungsberechtigten*** Die Erziehungsberechtigten sollten über die geplante Umsetzung der Freizeit, die geltenden Regeln informiert werden.
* Dazu gehören auch Infos zum Präventions- und Ausbruchskonzept
 |  |
| * Geeigneter Raum / Zeltgelände für die entsprechende Personenzahl (damit grundsätzliche Abstandsempfehlung wo es möglich und sinnvoll ist eingehalten werden kann) steht zur Verfügung.
 |  |
| **Bei Unterkunft in Häusern:** Hygienekonzept und weitere Auflagen des Hauses frühzeitig absprechen und berücksichtigen. In der Regel sind die Themen Übernachtung & Verpflegung sowie Aufenthalt in den Fluren & Gemeinschaftseinrichtungen durch das Haus geregelt; für Aktivitäten innerhalb des Gruppenraums ist dann die Gruppe verantwortlich. Darüber hinaus gibt es oft Unterschiede, ob ihr die einzige Gruppe in dem Haus seid oder ob sich noch andere Gruppen im Freizeitheim aufhalten.Durchmischung der Teilnehmer:innen mit anderen Gruppen vermeiden. |  |
| **Bei Unterkunft in Häusern:** Der Gruppenraum wird vor, während **(alle 20 Minuten)** und auf jeden Fall nach der Zusammenkunft gut gelüftet. |  |
| Alle Gegenstände, die von Personen bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nach jeder Benutzung reinigen oder desinfizieren (Beispiele: aufblasbare Gegenstände wie Bälle, Luftmatratzen – sofern nicht mit Blasebalg bedient; Blasinstrumente die von mehreren Personen benutzt werden, …).  |  |
| Teilnehmende werden vor der Freizeit und durch Aushänge z.B. in den sanitären Einrichtungen auch während der Freizeit über die einzuhaltenden Hygieneregeln informiert. |  |
| Mitarbeitende **ausreichend schulen**, insbesondere über die Vorgaben, die Möglichkeit selbst Mundnasenschutz benutzen zu können (wird von der Jugendarbeit bei Bedarf gestellt), die Empfehlung als Mitarbeitende Abstandsregelung zu Teilnehmenden und anderen Mitarbeitenden wenn möglich und sinnvoll einzuhalten und dass sie (sofern sie Risikopersonen sind) nur in Bereichen mitarbeiten dürfen, wo die Abstandsregel sicher gewahrt werden kann.Info über Präventions- und Ausbruchskonzept sind hier zu finden: <https://www.swdec.de/service/corona-angebote/#schutzmassnahmen>  |  |
| Tagesgäste: Bei Freizeiten mit Übernachtungen beschränkt sich die Verordnung auf feste Gruppen, daher sind keine Tagesgäste zugelassen.Bei Freizeiten ohne Übernachtungen überlegt gut und sinnvoll, ob ihr in diesem Jahr keine Tagesgäste zulassen wollt, da zusätzliches „Hereinschleppen“ von Infektionen riskiert wird.  |  |
| Datenschutz: Die Teilnehmerlisten (auch ggf. Tagesgäste) müssen spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung vernichtet werden. Die Personendaten dürfen nicht anderweitig verwendet werden.Die Erfassung der Kontaktdaten ist notwendig. |  |
| **Mitarbeiter:** genug Mitarbeitende einplanen, da bei Verdachtsfällen oder Infektionen Teilgruppen isoliert werden müssen und dann auch die Mitarbeiter auf diese Teilgruppen aufgeteilt werden müssen (s. a. Ausbruchskonzept) |  |

**Grundregeln für Teilnehmende**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| **Abstandsregel (allgemein)** Der Mindestabstand von 1,50 Meter soll wenn möglich eingehalten werden. Wo das nicht zuverlässig eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht (z.B. Begegnungsflächen, Ein- und Ausgangsbereiche, …) |  |
| Verzicht auf übliche Begrüßung (Händedruck, Umarmung, …). |  |
| **Maskenpflicht**Bei gelber und roter Warnstufe gilt: In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Im Außenbereich gilt keine Maskenpflicht.Ausnahmen:- Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. Und 16. Lebensjahr: medizinische Maske ausreichend.-Sobald die Teilnehmer an festen Plätzen mit dem grundsätzlichen Mindestabstand 1,5 m sitzen/stehen, kann die Maskenpflicht entfallen. - Maskenpflicht entfällt auch am Tisch bei Verpflegung sowie bei Sport.-Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske ausgenommen. |  |
| Personen mit Krankheitssymptomen zu Freizeitbeginn werden abgewiesen (typische Symptome lt. CoronaVO sind: Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen). |  |
| **3G-Regelung:**Vor Beginn muss unabhängig von der Inzidenz in jedem Fall ein negativer Corona-Test vorgelegt werden, der nicht älter als 24 Stunden ist. Alternativ Geimpft/Genesenen Nachweis. Alle weiteren 72 Stunden muss ein weiterer Test\* für alle Teilnehmer:innen und Betreuer:innen vorgenommen werden. Entfällt für Geimpfte und Genesene.\*als getestete Personen werden Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder sowie Schüler:innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen gezählt.Sind alle Personen der Gruppe genesen oder geimpft, kann auf das Abstands- und Maskengebot verzichtet werden. | Verantwortlich für die Abwicklung und Dokumentation der Schnell- und Selbsttests: |
| **Als Testnachweis werden folgende Optionen gezählt:*** PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, welcher nicht älter als 48 Stunden ist.
* Ein PoC-Antigentest der höchstens 24 Stunden alt ist.

Unter Aufsicht vorgenommener Antigentest, welcher 24 Stunden gültig ist. |  |
| Personen, die in den letzten 14 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet (gemäß RKI-Liste) waren, dürfen nur teilnehmen, wenn deren Absonderungspflicht (Quarantänepflicht) beendet ist.„Risikogebiete“ in Deutschland (wie z.B. Landkreise mit über 50) sind von dieser Regelung nicht betroffen und dürfen mitarbeiten und teilnehmen.  |  |

**Programmgestaltung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| **Singen:**Gemeinsamer Gesang erlaubt. Während und kurz nach dem Singen besonders gut lüften. In Räumen max. 15 Minuten singen (draußen längeres Singen erlaubt).Keine Maskenpflicht, da durch Pflicht zur 3G bei Übernachtungen befreit. |  |
| **Bewegungs-/Actionspiele/sportliche Angebote:**Sport ist ohne Einschränkungen wieder möglich.  |  |
| **Verpflegung/Bistro/Getränke:****Selbstversorgung** grundsätzlich wieder möglich.Wie auch vor Corona, auf Hygiene achten (Reinigung von Arbeitsflächen, Handreinigung, Geschirr/Besteck sorgfältig spülen und abtrocknen (am besten durch Spülmaschine mit mind. 60 °C), …)Allgemeine Hygieneschulung des Küchenteams durchführen!**Wenn im Freizeitheim**: Regeln des Hauses beachten. **Zusätzliches Bistro/Snackverkauf/… durch Freizeit** möglich. Wenn Getränke während Sport & Spiel zur Verfügung gestellt werden: auf Hygiene achten; keine Trinkbehälter oder Flaschen teilen. Trinkbecher verwenden oder Flaschen kennzeichnen. |  |
| **Essensaufnahme:** Grundsätzlich müssen die Mitarbeiter, die Essen ausgeben, MNS tragen. Bei Kleingruppenbildung:Gebildete Kleingruppen können ohne Abstand zusammensitzen. Zwischen den Kleingruppen Abstandsempfehlung einhalten.  |  |

 **Übernachtung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| Bei Übernachtung in Häusern: Empfehlung die Zimmeraufteilung entsprechend der Kleingruppen zu bilden; Vorgaben des Hauses beachten.  |  |
| Zusammensetzung der Belegung eines Schlafraums / Zelts möglichst für die gesamte Freizeit beibehalten.Die Zusammensetzung der Zimmer / Zelte muss dokumentiert werden. |  |
| Bei Übernachtung in Zelten: Abstandsempfehlung muss nicht eingehalten werden. Aber möglichst die Zahl der Personen pro Zelt reduzieren. |  |
| Übernachtungszelte tagsüber gut lüften und möglichst nicht zu Aufenthalts- oder Aktivitätszwecken nutzen. |  |
| Auf dem Campgelände für Aufenthalt und Programm Flächen bereitstellen (überdachte Flächen mit Planen, Segeln oder Pavillons oder Zelte ohne Wände). |  |